

Ab 18 noch Unterhalt?

- ✓ Bedürftigkeit
- ✓ Höhe des Anspruchs
- ✓ Leistungsfähigkeit der Eltern
- ✓ Rangfolge der Berechtigten
- ✓ Verwirkung des Unterhalts
- ✓ Durchsetzung

Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinig Verwandte (Eltern, Kinder, usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

Das volljährige Kind¹ ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der **selbst** für sich **verantwortlich** ist – auch in finanzieller Hinsicht!

Wenn es sich aber in **allgemeiner Schulausbildung**² (z. B. FOS, Gymnasium, usw.) befindet und es zumindest bei einem Elternteil wohnt, so ist es noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln; das bedeutet, dass ein Unterhaltsanspruch bis zum 21. Geburtstag besteht. Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhaltes wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer **sonstigen Ausbildung** (z. B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren.

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch auch geltend machen kann, muss die Ausbildung³ gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
- ✓ es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- ✓ nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
- ✓ eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z. B. Abitur -> Banklehre -> BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
- ✓ die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen,
- ✓ begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

Das Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen! Auf die Wünsche der Eltern, z. B. einmal die Firma übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte, das bedeutet; dass z. B. der Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise, Studienbescheinigungen und Zeugnisse vorzulegen sind.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Beide Elternteile⁴ müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen. Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber in anderer Form (z. B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden z. B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

1 Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

2 Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife usw.

3 Die Wehrpflicht/der Zivildienst ist keine Ausbildung. Normalerweise ist während dieser Zeit der Bedarf des Kindes durch staatliche Leistungen gedeckt.

4 Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren oder ob sie zusammenleben.

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle:
(Auszugsweise, **Stand 01.01.2025**)

Gruppe	Nettoeinkommen der Eltern in Euro	Ab 18 in Euro
1	Bis 2.100	693
2	2.101 – 2.500	728
3	2.501 – 2.900	763
4	2.901 – 3.300	797
5	3.301 – 3.700	832
6	3.701 – 4.100	888
7	4.101 – 4.500	943
8	4.501 – 4.900	998
9	4.901 – 5.300	1.054
10	5.301 – 5.700	1.109
11	5.701 – 6.400	1.165
12	6.401 – 7.200	1.220
13	7.201 – 8.200	1.276
14	8.201 – 9.700	1.331
15	9.701 – 11.200	1.386

Die Tabelle enthält keine Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** oder **Studiengebühren**; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen bzw. das Kind bei sich mitversichern.

Der Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel **990 Euro**.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf laut Tabelle ist **eigenes Einkommen des Kindes** (z. B. Kindergeld, Ausbildungsvergütung, BAföG, u. ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Bücher, usw.; Pauschale hierfür 100 €), noch abzuziehen. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Betrag zu leisten, der sich aus seinem Einkommen ergibt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch andere Unterhaltsberechtigte haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Danach sind kinderbetreuende Elternteile oder Ehegatten und erst im 4. Rang Kinder, die nicht im ersten Rang stehen, berechtigt.

Die Eltern haben ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: jeweils **1.750 Euro Selbstbehalt**), das grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall)!

Das volljährige Kind hat einen **Auskunftsanspruch** gegenüber seinen Eltern, d. h., dass die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen müssen, damit der Unterhalt berechnet werden kann.

Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere

- ✓ seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt,
- ✓ die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,
- ✓ die Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines Anwalts/einer Anwältin (Fachanwalt für Familienrecht) durchgeführt werden (Beratungsscheine beim Amtsgericht).

Kostenlose Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen **für Volljährige mit Wohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können Sie erhalten bei:

Buchstabe A – C, F	Frau Angelika Wenhuda	Tel. 08441 27-180
Buchstabe D, E, O, Sch, T	Frau Stefanie Marschalek	Tel. 08441 27-189
Buchstabe G, H, J	Frau Elisabeth Weisser	Tel. 08441 27-113
Buchstabe K, M, R, S	Frau Christina Häusler	Tel. 08441 27-129
Buchstabe I, L, N, P, Q, U - Z	Frau Luitgard Starzer	Tel. 08441 27-197
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Familie, Jugend, Bildung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen		

Stand: 01.01.2025